

2026/120 0.04.05.03 Postulat

Postulat "Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft", Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 26.03.02)

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Parlamentsdienste (inkl. Akten)

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt und Energie unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft" zur Beantwortung an das Parlament.

Akten für den Stadtrat

- Postulat Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft
- UKB 2026/9 – Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft (Parlamentsgeschäft 26.03.02)

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft" nicht zu überweisen.

(Zuständig im Stadtrat ist Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Helen Bisang (SP) und 13 Mitunterzeichnenden ist an der Parlaments-sitzung vom 9. März 2026 begründet worden:

Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft

Mit diesem Postulat möchten wir den Stadtrat auffordern, die Ausarbeitung einer Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt um die Thematik der Kreislaufwirtschaft zu prüfen, Handlungsfelder zu definieren und diese dem Parlament vorzulegen. Der in Arbeit befindliche Massnahmenplan Umwelt und Energie soll anschliessend durch die Verwaltungsabteilungen entsprechend vervollständigt werden.

Begründung

Bereits mit SRB vom 16. Dezember 2020 beschloss der Stadtrat das Vorgehen zur Umwelt- und Energiestrategie. Die Umweltkommission hielt Ende 2020 fest, dass insbesondere im Klima- und auch im Umweltbereich die Definitionen von Zielen und strategischen Vorgaben für eine zielgerichtete und koordinierte Massnahmenumsetzung wichtig und dringend sei. Im Frühling 2023 hat sich der Stadtrat mit den umweltpolitischen Zielen verpflichtet, diese in Einklang mit den energiepolitischen Zielen sowie übergeordneten kantonalen und nationalen Vorgaben umzusetzen. Dabei wurden Handlungsfelder wie Treibhausgas-Emissionen (CO₂ eq), Energieeffizienz, Vorbild, Energie, Gebäude, Industrie, Rohstoffe + Abfall, Verkehr, Lärm, Luft, Licht, Wasser, Boden, Biodiversität und Landschaft + Siedlung definiert. Die Abteilung Umwelt wurde beauftragt, nach der Festsetzung dieser Ziele durch das Parlament in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ressorts den Massnahmenplan Umwelt und Energie zu erarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Die Kreislaufwirtschaft und die Ressourcenschonung wurden bei der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) vom 15. März 2024 gesetzlich verankert (Art. 10h USG). Gemäss Art. 30d Abs. 1 USG müssen Abfälle der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden. Zudem erhält der Bund die Kompetenz, bei Produkten, Verpackungen sowie für das Bauwesen neue Anforderungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zu erlassen (Art. 35i und 35j USG). Mit der Änderung des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) vom 15. März 2024 wurden die Kantone verpflichtet, Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten sowie bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen (Art. 45 Abs. 3 Bst. eEnG).

Seit 2022 verpflichtet Art. 106a der Zürcher Verfassung Kanton und Gemeinden, günstige Rahmenbedingungen und Anreize für eine Kreislaufwirtschaft zu schaffen, um die Wiederverwendung von Materialien zu fördern und die Ressourcenabhängigkeit zu reduzieren. Im März 2024 hat der Regierungsrat die Strategie zur Kreislaufwirtschaft im Kanton Zürich festgesetzt (RRB Nr. 295/2024) und eine Fach- und Koordinationsstelle im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geschaffen. Die Strategie zeigt die Handlungsbereiche auf, die aufgrund ihres Materialumsatzes einen grossen Einfluss auf die Erreichung der Kreislaufwirtschaft haben, insbesondere bei Konsum, Handel und Logistik sowie in der Bau- und Immobilienwirtschaft. Der Bau- und Rückbau-Bereich erzeugt in

der Schweiz jährlich ca. 17 Mio. Tonnen Bau- und Rückbaumaterialien, insbesondere aus dem Abbruch von Gebäuden.

Eine Kreislaufwirtschaft ist ein regeneratives System, in dem Ressourceneinsatz und Abfallproduktion, Emissionen und Energieverschwendung durch das Verlangsamen, Verringern und Schliessen von Energie- und Materialkreisläufen minimiert werden: dies muss durch langlebige Konstruktion, Instandhaltung, Reparatur, Wiederverwendung, Verminderung der grauen Energie bei der Erstellung und dem Rückbau von Gebäuden und Recycling erzielt werden. Angesichts der CO₂-Einsparmöglichkeit gilt die Kreislaufwirtschaft als Modell, um Wertschöpfung im Inland mit anhaltend hoher Beschäftigung zu generieren. Der Bund will, dass die öffentliche Hand in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangeht. Wir verstehen darunter folgende Handlungsfelder und Stossrichtungen (nicht abschliessend):

- Die Stadt nimmt, wie in den umweltpolitischen Zielen verankert, eine Vorbildfunktion ein: In Varianzverfahren und bei der **Beschaffung** fördert sie die Verwendung qualitativ hochstehender, ressourcenschonender Produkte und Dienstleistungen, welche einer zirkulären Wirtschaftsweise entsprechen. Dabei werden der gesamte Lebenszyklus sowie die Energie- und Materialeffizienz berücksichtigt. Sämtliche Verbrauchsmaterialien und Beschaffungen werden auf ihre Langlebigkeit und stoffliche Wiederverwertbarkeit geprüft.
- Die Stadt ergänzt ihre Strategien und Ziele mit den Handlungsfeldern zur Kreislaufwirtschaft und schafft eine ressortübergreifende **Organisation**, welche Abläufe und Koordination / Förderung der Kreislaufthemen intern und gegen aussen prüft.
- Sie trifft Massnahmen in den Bereichen Dekarbonisierung, CO₂-armes Bauen und energieeffiziente Gebäude bei Immobilienprojekten wie «Reduktion des Rohstoff- und Materialverbrauchs im Bau». Durch die Substitution CO₂-intensiver Baustoffe durch Materialien mit einem geringen CO₂-Fussabdruck (z. B. Holz anstatt Beton) wird bei **eigenen Vorhaben ein Beitrag** zur Reduktion der Emissionen geleistet.
- Die Stadt fördert das **Bauen im Bestand** (PBG. LS 700.1). Falls Gebäude abgerissen und neu gebaut werden, sucht sie mit Bauherrschaften ressourcenschonende Lösungen.
- Bei Rück- oder Umbau-Projekten soll ein möglichst grosser Anteil an Bauteilen wiederverwendet werden. Die Stadt fördert standardisierte Verfahren für **Re-Use im Bauwesen** und geht als Vorbild voran.
- Sie betreibt eine **Abfall- und Ressourcenwirtschaft**, die prioritär die stoffliche Verwertung von Rohstoffen und Materialien, Massnahmen zur Vermeidung von Abfall und die sichere Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle weiterentwickelt und unterstützt Unternehmen bei der Steigerung der Materialeffizienz, Vermeidung von Abfällen in der Produktion und einer zirkulären Logistik.
- Sie sorgt für regelmässige, zielgruppenspezifische **Information**, Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen und der Bevölkerung betreffend Ansätze, (Geschäfts-)Modelle und Instrumente einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sowie zur Verringerung von Abfällen und Food Waste.

Wir danken dem Stadtrat für seinen Einsatz im Sinne der genannten Zielsetzungen.

Formelles

Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt (lit. a) bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt (lit. b). Nach Art. 48 Abs. 2 GeschO teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ist eine eigenständige bzw. unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen der Umweltkommission

Die Umweltkommission unterstützt grundsätzlich die von den Postulanten formulierten Handlungsfelder und Stossrichtungen, um die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Wetzikon einzuführen und zu etablie-

ren. Aufgrund der übergeordneten Rolle des Kantons in diesem sehr vielschichtigen und umfassenden Themenbereich erachtet sie es aber als verfrüht, bereits heute konkrete Zielsetzungen und Massnahmen auf der kommunalen Ebene festzulegen. Es bestünde die Gefahr, dass sich die kommunalen Ziele nicht oder nur teilweise mit den übergeordneten Zielen decken.

Auf Kantonsebene wurde im Rahmen des Programms "Klimadialog" die Arbeitsgruppe "Kreislaufwirtschaft" ins Leben gerufen, an welcher sich die Stadt Wetzikon aktiv beteiligt. Der Kick-Off dieser Arbeitsgruppe fand am 13. April 2026 unter Teilnahme der Städte Zürich, Winterthur, Wetzikon sowie weiterer Gemeinden und Städte statt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist unter anderem die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden sowie mit dem Kanton, damit die kantonale Strategie zur Kreislaufwirtschaft möglichst rasch auf konkrete und greifbare Prozesse und Projekte in den Städten und Gemeinden des Kantons Zürich heruntergebrochen werden kann.

In Wetzikon startet zurzeit die Umsetzung des durch den Stadtrat am 4. Februar 2026 genehmigten Massnahmenplans Umwelt und Energie, welcher für mehrere Abteilungen innerhalb der Stadtverwaltung den Beginn von teilweise aufwendigen und längerdauernden Projekten bedeutet. Die Umweltkommission möchte aktuell den Fokus auf die Umsetzung des verabschiedeten Massnahmenplans legen und nicht parallel dazu bereits neue Ziele und Massnahmen erarbeiten und festsetzen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die personellen Ressourcen für die kritische Startphase gebündelt eingesetzt und möglichst rasch erste Massnahmen umgesetzt werden können.

Der zeitliche Horizont des aktuellen Massnahmenplans geht bis 2030. Danach werden die Ziele ohnehin überarbeitet und ein neuer Massnahmenplan verabschiedet. Die Umweltkommission ist überzeugt, dass auf diesen Zeitpunkt hin sowohl der Kanton als auch die Stadt Wetzikon die Schwerpunkte, Handlungsfelder und Ziele definiert haben werden und somit konkrete, auf übergeordnete Vorgaben gestützte Massnahmen erarbeitet werden können.

Aus genannten Gründen beantragt die Umweltkommission dem Stadtrat das Postulat zur Ablehnung zu empfehlen.

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat schliesst sich den Erwägungen der Umweltkommission an und empfiehlt dem Parlament, das Postulat nicht zu überweisen.

Akten für das Parlament

- Postulat Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft
- UKB 2026/9 – Ergänzung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2030/2050 im Sinne der Kreislaufwirtschaft (Parlamentsgeschäft 26.03.02)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin